

NARRENRAT LANGHURSTER MOHREN e.V.

S T A T U T E N der ABTEILUNG „MOHREN“

Aufgrund der Vereinfachung wird im Folgenden von Personen in der männlichen Form gesprochen.

1. Vereinssatzung

Diese Statuten sind ergänzende Richtlinien zur Vereinssatzung.
Bei Nichtvereinbartem oder bei Unklarheiten sind die Bestimmungen der Vereinssatzung maßgebend.

2. Mitwirkung

Grundsätzlich hat jedes aktive Mitglied an Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen des Vereins mitzuwirken. Entbunden von dieser Mitwirkung sind nur Personen, die triftige Gründe vorweisen können (z.B. Arbeit, Krankheit).

Über die Fastnachtszeit oder bei festgelegten Anlässen haben die Mohren ihr Häs zu tragen, soweit nichts anderes bestimmt wird.

Bei sonstigen Veranstaltungen, bei denen die Mohrenabteilung mitwirkt, müssen mindestens 5 Aktive (auch aus anderen Abteilungen), die das 18. Lebensjahr erreicht haben, beteiligt sein. Die Abteilungsleiter müssen hierüber unterrichtet werden.

3. Mitgliedschaft

Die aktive Mitgliedschaft erfolgt in folgenden Stufen:

a) Probezeit:

Jeder Bewerber in die Mohrenabteilung muss mindestens 1 Jahr Probezeit absolvieren. Mit der Anmeldung beginnt unmittelbar die Probezeit.
Die Anrechnung des 1-Jahr-Zeitraumes beginnt am **01.10.** eines Jahres und endet frühestens mit Aufnahme in die Abteilung. Diese Regelung gilt nicht für den Personenkreis wie unter Punkt 3d) beschrieben.

b) Aufnahme:

Jährlich im Oktober ist eine Versammlung der Mohren, des geschäftsführenden Vorstandes und des Zunftmeisters einzuberufen. In dieser Versammlung wird über die Aufnahme in die Mohrenabteilung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entschieden – siehe analog Punkt 5a).
In der Regel findet diese Versammlung in Verbindung mit der Aktiven-Versammlung (bisher: Aktivenbesprechung) aller Abteilungen statt.

c) Mohren-Taufe:

Die Bewerber, welche in dieser Versammlung aufgenommen wurden (siehe 3b), werden an der darauf folgenden Fastnachtskampagne getauft.
Das Mindestalter für die Mohrentaufe beträgt 6 Jahre.

d) Ausnahmeregelung:

Bei Abteilungswechsel innerhalb des Narrenrat Langhurster Mohren wird eine Aktiven-Zeit von mindestens 2 Jahren in der bisherigen Abteilung, als Ersatz für das Probejahr, angerechnet. Des Weiteren gelten Punkt 3b und 3c entsprechend.

4. Abstimmung und Antrag über Ausschluss

Wenn ein Mitglied der Mohrenabteilung ohne Grund während eines Zeitraumes eines Geschäftsjahres unentschuldigt fernbleibt oder gegen Sitte und Ordnung verstößt, muss eine außerordentliche Versammlung der Mohrenabteilung einberufen werden.

Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder der Mohrenabteilung, der geschäftsführende Vorstand sowie der Zunftmeister einzuladen.

In dieser Sitzung ist ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes aus der Mohrenabteilung auszuarbeiten, der dem Gesamtvorstand des Vereins schriftlich zuzuleiten ist. Der Antrag muss von zwei Dritteln der Anwesenden durch deren Unterschrift befürwortet werden.

Andere Maßnahmen behält sich die Vorstandschaft vor.

Über diese Versammlung ist ein Protokoll mit Anwesenheitsliste zu erstellen.

Über den Ausschluss entscheidet laut Satzung des Vereins die Vorstandschaft des Narrenrat Langhurster Mohren e.V.

5. Mohrenversammlung und Wahlen

a) Wahlberechtigung

Sämtliche Abstimmungen erfolgen im Sinne des § 09 der Satzung des Narrenrat Langhurster Mohren. Stimmberechtigt sind die gewählten Mitglieder der Mohrenabteilung ab Vollendung des 14. Lebensjahres.

Bei Nichtstimmberechtigten entscheidet die Vorstandschaft über die Wahlberechtigung. Das Abstimmergebnis ist der Vorstandschaft mitzuteilen.

b) Mohrenversammlung

Die Mohrenversammlung findet jährlich nach Beendigung der Fastnacht vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres statt.

In dieser Versammlung informiert der Abteilungsleiter bzw. Stellvertreter über die Belange der Abteilung und des Vereines.

c) Wahl des Abteilungsleiters bzw. des Stellvertreters

Die Neuwahl des Abteilungsleiters bzw. des Stellvertreters erfolgt alle 2 Jahre im Rahmen der Mohrenversammlung.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der wahlberechtigten Mitglieder der Mohrenabteilung.

Der Abteilungsleiter und/oder sein Vertreter kann in einer außerordentlichen Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mohren und der Vorstandschaft des Narrenrat Langhurster Mohren e.V. abgewählt werden. In diesem Falle ist eine Ersatzwahl erforderlich.

Das Ergebnis ist zu protokollieren und der Vorstandschaft mitzuteilen.

d) Wahl des Sauhirts

Eine Einzelfigur innerhalb der Abteilung der Mohren stellt der „Sauhirt“ dar. Der Sauhirt ist mit gleichem Wahlmodus wie die Abteilungsleiter für 2 Jahre zu wählen.

Eine Vorstandschafsfunktion ist nicht gegeben.

6. Verantwortung

- a) Grundsätzlich ist der Abteilungsleiter der Mohren für seine Abteilung verantwortlich. Er kann bei Verhinderung seinem Stellvertreter oder auch einem Mitglied der Abteilung die Verantwortung übertragen. Bei Veranstaltungen, an denen die Mohrenabteilung teilnimmt, entscheidet der Verantwortliche über die Tragedauer des Häs sowie über die Auflösung der Abteilung.
- b) Aufsichtspflicht der Minderjährigen:
Bei Minderjährigen besteht Aufsichtspflicht des/der Erziehungsberechtigten. Die Aufsichtspflicht wird nicht automatisch an den Verein übertragen. Ein Begleiten und Beaufsichtigen bei Veranstaltungen des Narrenrat Langhurster Mohren e.V. durch die Erziehungsberechtigten oder eines von ihm benannten Vertreters ist verpflichtend.
Durch Absprachen mit den Jugendleitern bzw. Vereinsverantwortlichen kann die Aufsichtspflicht bedingt auf den Verein übertragen werden.
Dies bedarf der Schriftform.

7. Häsordnung

Das komplette Mohrenkostüm umfasst folgende Bestandteile:

- Mohren-Maske
- Mohren-Häs
- Zunft-Halstuch
- Zunft-T-Shirt
- Zunft-Handschuhe (einheitlich)
- Strohschuhe (ab 14 Jahre)
- Mohren-Orden

Das Mohrenkostüm wird in zeitlichen Abschnitten, wie folgt ausgegeben:

- a) Während der Dauer der Probezeit erhält der Bewerber vorab das Zunft-T-Shirt, sowie das Zunft-Halstuch, welche er bei den Veranstaltungen zu tragen hat. Desweiteren erhält der Bewerber für die Umzugsteilnahme eine sogenannte „Anwärter-Ausstattung“
- b) Mohren-Häs, Mohren-Maske und Zunft-Handschuhe erhält jedes Mitglied der Mohrenabteilung erst nach der offiziellen Aufnahme durch die Mohrenversammlung (sh. 3b).
- c) Mit der Mohrentaufe wird der Mohrenorden verliehen.
- d) Regelung für Bewerber unter 14 Jahre
Kinder bis 14 Jahre erhalten während der Probezeit bereits zusätzlich das Mohren-Häs, sowie die Zunft-Handschuhe, jedoch keine Mohren-Maske

Das komplette Mohren-Häs ist Vereinseigentum, auch wenn eine Kostenbeteiligung erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied aus der Abteilung aus, so muss das Häs mit allem Zubehör unverzüglich zurückgegeben werden. Ein Ausleihen des Mohren-Häs oder Teilen davon, sowie das Tragen auf einer nicht vereinsbedingten Veranstaltung ist nicht zulässig.

8. Gültigkeit

Diese Statuten gelten ab der Generalversammlung vom 25.04.2009.

Schutterwald-Langhurst, den 25.04.2009

Unterzeichnung:

Für den geschäftsführenden Vorstand:

Für die Abteilung der Mohren:

.....
1. Vorsitzender, Volker Schillinger

.....
Abteilungsleiterin, Dominique Mingolla

.....
2. Vorsitzender, Uwe Schwarz

.....
stellv. Abteilungsleiter, Patrick Brunner

.....
Schriftführerin, Stefanie Matt

Zunftmeister:

.....
Kassiererin, Simone Busam

.....
Zunftmeisterin, Claudia Thau